

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 691/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Ehepaars Abraham T. [REDACTED] und Hana T. [REDACTED],
[REDACTED] Street, New York, N.Y. [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
[REDACTED] Str. 3.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Vietenberg, Haas, von der Mühlen und Prof. Dr. Büchelmann in der Sitzung vom 16. Mai 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 18. Zivilsenats (Entschädigungssekte) des Oberlandesgerichts München vom 12. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

S E N T E N Z

Bereit das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat, beruht die Entscheidung weitgehend auf der dem Richter der Tatsacheninstanz obliegenden Würdigung des Gesundheitszustandes der Kläger unter Berücksichtigung der darüber erstatteten ärztlichen Gutachten. Auch beim Vorliegen widersprüchlicher ärztlicher Gutachten hat dieser Richter darüber zu befinden, ob er sich der in einem der Gutachten vertretenen ärztlichen Meinung anschließen vermag, oder ob die Zuziehung weiterer Sachverständiger erforderlich ist. Es trifft nicht zu, daß das Gutachten des Sachverständigen Dr. Knoll, auf das das Berufungsgericht sich im wesentlichen gestützt hat, aus Rechtsgründen keine ausreichende Unterlage für die Entscheidung hätte bilden können. Das zu berücksichtigende Verfolgungsgeschehen war den Sachverständigen hin-

- 3 -

reichend deutlich mitgeteilt worden, und er war ferner darauf hingewiesen worden, daß auch das Nachverfolgungsschicksal der Kläger von Bedeutung sei, wobei es erheblich sei, inwieweit dieses Schicksal auf die Verfolgung zurückgehe. Die von den Klägern in Russland verbrachte Zeit hat der Gutachter nicht unberücksichtigt gelassen, wie sich daraus ergibt, daß er sich damit auseinandergesetzt hat, ob die Kläger sich dort eine Malariaerkrankung zugezogen haben und Folgen einer solchen Erkrankung zurückgeblieben sind. Wie die Schwere des Verfolgungsschicksals der Kläger bei einem Vergleich mit den seelischen Belastungen eines Aufenthaltes im Konzentrationslager zu bewerten ist, ist eine dem Tatsachenbereich angehörende Frage, deren für die Kläger ungünstige Beurteilung durch den Sachverständigen und das Berufungsgericht nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Dasselbe gilt für die Beurteilung aller sonstigen Belastungen, die die Kläger betreffen haben; sie sind in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht mit dem Sachverständigen Dr. Knoll erörtert worden. Dessen sind die Aufzeichnungen, die der Arzt Dr. Rabie anlässlich der Behandlung der Kläger nach ihrer Übersiedlung in die Vereinigten Staaten von Amerika gemacht hat, zugänglich gewesen, und er hat sie in seinem abschließenden Gutachten berücksichtigt. Die Zulassung der Revision kann nicht mit dem Vorbringen erreicht werden, der Sachverständige habe diese Aufzeichnungen unzulänglich oder unrichtig ausgewertet, und das Berufungsgericht habe sich aus diesem Grunde nicht auf das Gutachten des Sachverständigen stützen dürfen; denn damit wird nur ein den Einzelfall betreffender Verfahrensverstöß geltend gemacht, der keine darüber hinausgehende Bedeutung hat.

Um eine den Einzelfall betreffende Beurteilung des Sachverhalts handelt es sich ferner, soweit das Berufungsgericht auf der Grundlage des Gutachtens des Sachverständigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

digen Dr. Enell bei Krankheiten vorübergehender Natur, die sich die Kläger durch die Verfolgung zugesogen hatten, die Erheblichkeit im Sinne des § 28 Abs. 3 EGG verneint und den Klägern wegen der mit der Verfolgung in Zusammenhang stehenden Krankheiten auch für die Zeit der akuten Erkrankung keine Ansprüche anerkannt hat. Selbst wenn das der Rechtslage etwa nicht ganz entsprechen sollte, so vermöchte es die in Gesetz nur unter eingeschränkten Voraussetzungen vorgesehene Zulassung der Revision nicht zu begründen. Ebensowenig wird in Zusammenhang mit der gesetzlichen Verurteilung des § 28 Abs. 2 EGG, auf die das Berufungsgericht nicht eingegangen ist, grundsätzliche Rechtsfragen zu klären. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Zeit der Freiheitsentziehung in Rußland keine Freiheitsentziehung im Sinne des § 15 Abs. 2 und des § 28 Abs. 2 EGG und deshalb für den Anwendungsbereich der Verurteilung ohne Bedeutung ist (BGH Urteil vom 9. April 1968 - IX ZR 185/68 -).

Auch in Übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 EGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Kläger ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 EGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Hai

Wittenberg